

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/424

Sucht: Zusicherung an Perspektive Solothurn für Tagelöhnerprojekt/Arbeitseinsätze

1. Feststellungen

Die Perspektive Solothurn betreibt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung (Leistungskatalog Sucht) auch ein Tagelöhnerprojekt. Das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) kommt nunmehr zum Schluss, dass die Dienstleistungen der Perspektive in diesem Bereich über ein therapeutisches Sozialprogramm hinausgehen.

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), Art. 35 bis 39 der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) vom 16. Januar 1991 und Art. 6 der Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (GV-AVG) vom 16. Januar 1991 sei vielmehr von einem "Personalverleihbetrieb" auszugehen.

Im konkreten Fall habe die Perspektive Solothurn daher eine Kautionsicherung zur Sicherung von Lohnansprüchen aus dem Personalverleih von Fr. 50'000.00 zu leisten.

Die Perspektive Solothurn ist eine Bürgschaftsverpflichtung eingegangen und ersucht nun um Rückversicherung dieser Verpflichtung.

2. Erwägungen

Das Tagelöhnerprojekt/Arbeitseinsätze der Perspektive Solothurn gehört seit Jahren zu einer nicht verzichtbaren Dienstleistung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung Sucht, welche die Perspektive Solothurn gemeinsam mit dem Kanton Solothurn und dem Verband solothurnischer Einwohnergemeinden abgeschlossen hat.

Anstelle eines Kostenbeitrages rechtfertigt es sich deshalb, der Perspektive Solothurn im Falle eines Schadensereignisses, welche die eingegangene Bürgschaftsverpflichtung auslöst, maximal Fr. 50'000.00 aus dem Alkoholzehntel zuzusichern.

3. Beschluss

- 3.1 Der Perspektive Solothurn wird ein maximaler Beitrag von Fr. 50'000.00 zugesichert, für den Fall, dass sie die eingegangene Bürgschaftsverpflichtung im Rahmen des vom AWA umschriebenen Personalverleihs einlösen müsste.

- 3.2 Vorbehalten bleibt der nachträgliche Regress auf den Verein Perspektive Solothurn bei fahrlässigem, grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden.

3.3 Die Zusicherung wird im Alkoholzehntel als Eventualverpflichtung geführt.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit AGS, soziale Institutionen (2)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit AGS, Ablage

L:\soz\sucht\Perspektive\RRB-Tagloehnerprojekt.doc

Perspektive, Fachstelle für soziale Dienstleitungen, Weissensteinstrasse 33, 4502 Solothurn

Aktuarin der SOGEKO

Fachkommission Sucht (Versand durch AGS)

Frau Dr. Helen Gianola, Präsidentin Fachkommission Sucht, Muldenweg 145, 4204 Himmelried

Frau Eliane Hugli, Leiterin Controlling und Finanzen (AGS)

Amt für Finanzen (AFIN)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)